

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Indien

über

audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien

(im Folgenden gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet) –

in der Erwägung, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen wesentlich zur Entwicklung der Filmindustrie und zum Ausbau des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs zwischen den beiden Ländern beitragen können,

entschlossen, die kulturelle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien anzuregen,

in dem Wunsch, Bedingungen zu schaffen, die sich günstig auf die Beziehungen im audiovisuellen Bereich, insbesondere auf die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, Fernseh- und Videoproduktionen auswirken,

eingedenk der Tatsache, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen dazu beitragen können, die Herstellung von Fernseh- und Videoproduktionen in beiden Ländern auszuweiten, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Bestimmung des Begriffs "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion"

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion" ein Projekt von beliebiger Länge, einschließlich Animations- und Dokumentarproduktionen, das in beliebigem Format für die Verwertung im Kino, im Fernsehen, auf Videoband, Bildplatte, CD-ROM, DVD oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue audiovisuelle Produktionsformen werden durch einen Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien in dieses Abkommen einbezogen.

Artikel 2 Zuständige Behörden

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden sind:

- a) aufseiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und
- b) aufseiten der Republik Indien das Ministerium für Information, Rundfunk- und Fernsehen.

(2) Gemeinschaftsproduktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(3) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so setzen die Vertragsparteien einander davon in Kenntnis.

Artikel 3 Anerkennung als nationale Filme

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gelten als nationale Filme.

(2) Für diese Filme besteht Anspruch auf alle staatlichen Vergünstigungen, die der Film- und Videowirtschaft zur Verfügung stehen, sowie auf alle anderen Vorrechte, die nach den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gewährt werden.

Artikel 4 Bedingungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Einer Gemeinschaftsproduktion stehen Vergünstigungen nach diesem Abkommen nur dann zur Verfügung, wenn der Gemeinschaftsproduzent eines Landes Gelder, Material und Managementleistungen einschließlich kreativer und sonstiger Aufwendungen beisteuert, die mindestens 20 % (zwanzig Prozent) der Gesamtkosten entsprechen.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten eines Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Die Gemeinschaftsproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander verbunden sein.

(3) Das technische und künstlerische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land geltenden innerstaatlichen Recht als Hersteller audiovisueller Produktionen gelten, insbesondere Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Bildeditoren/Cutter, Bildregisseure, Filmarchitekten, Schauspieler und Tontechniker. Der Beitrag jeder dieser Personen ist individuell zu bewerten.

(4) Die Beteiligung umfasst in der Regel mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten technischen Mitarbeiter zusätzlich zu der in Absatz 3 genannten Person; jedoch können zwei qualifizierte technische Mitarbeiter an die Stelle eines Hauptdarstellers treten.

(5) Die Gemeinschaftsproduzenten in jedem der beiden Länder vergewissern sich gegenseitig ihrer Fähigkeiten, einschließlich ihrer beruflichen Kenntnisse, organisatorischen Fähigkeiten, finanziellen Absicherung und ihres beruflichen Ansehens. Die Vertragsparteien sind nicht für die Legitimation des einen oder anderen Gemeinschaftsproduzenten verantwortlich oder haftbar.

(6) Das Unternehmen, das die Gemeinschaftsproduktion realisiert, muss nachweisen, dass audiovisuelle Produktionen (Film, Fernsehen und Video) sein Hauptbetätigungsfeld sind.

Artikel 5 Mitwirkende

(1) Die Personen, die an der Herstellung eines Films mitwirken, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland müssen sie

i) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein,

- ii) dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - iii) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - iv) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sein.
- b) In Bezug auf die Republik Indien müssen sie
- i) Staatsangehörige der Republik Indien sein oder
 - ii) ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Indien haben.

(2) Die nach den Buchstaben a) und b) an der Gemeinschaftsproduktion mitwirkenden Personen müssen während der gesamten Dauer der Herstellung ihre nationale Rechtsstellung behalten und dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Herstellungsarbeiten eine solche Rechtsstellung erwerben oder verlieren.

(3) Sollte dies für den Film erforderlich sein, kann die Mitwirkung von Fachkräften, die nicht Staatsangehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder sind, gestattet werden, jedoch nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und vorbehaltlich einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 6

Filmnegative und Sprachen

(1) Von allen gemeinschaftlich produzierten Filmen werden zwei Negative oder mindestens ein Negativ und ein Internegativ angefertigt. Jeder der Gemeinschaftsproduzenten ist berechtigt, ein weiteres Internegativ anzufertigen oder Kopien davon zu ziehen. Darüber hinaus ist jeder Gemeinschaftsproduzent berechtigt, das Originalnegativ entsprechend den zwischen den Gemeinschaftsproduzenten vereinbarten Bedingungen zu verwenden.

(2) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes gemeinschaftlich produzierten Films ist in der deutschen oder englischen Sprache oder in Hindi oder einer anderen indischen Sprache beziehungsweise einem indischen Dialekt oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen. Dialoge in anderen Sprachen können in der Gemeinschaftsproduktion enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

(3) Die Synchronisation oder Untertitelung in Deutsch oder einer zugelassenen Sprache der Republik Indien muss entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beziehungsweise in der Republik Indien durchgeführt werden. Jedes Abweichen von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden.

Artikel 7

Teilnahme an internationalen Festspielen

(1) Im Regelfall reicht der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent gemeinschaftlich produzierte Filme bei internationalen Festspielen ein.

(2) Filme, die auf der Grundlage gleicher Beteiligungen hergestellt wurden, werden als Beitrag des Landes eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Regisseur besitzt, vorausgesetzt, der Regisseur kommt nicht aus einem nach Artikel 5 (1) a) iv) in Betracht kommenden Land; in diesem Fall wird der Film vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien von dem Land eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Hauptdarsteller besitzt.

Artikel 8

Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung im Falle von mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen

Vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien festgelegten spezifischen Bedingungen und Beschränkungen darf die Minderheitsbeteiligung bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 70 % (siebzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

Artikel 9 Beteiligungen der Produzenten

(1) Unbeschadet dieses Abkommens können im Interesse bilateraler Gemeinschaftsproduktionen auch solche Filme als Gemeinschaftsproduktion anerkannt werden, die nach diesem Abkommen in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt ist. In einem solchen Fall darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 % (zwanzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

(2) Die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion für jede einzelne Produktion dieser Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden.

(3) Die im Rahmen der Verkaufsförderung solcher Gemeinschaftsproduktionen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien entstandenen Auslagen werden innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Projekts ausgeglichen.

Artikel 10 Ausgewogene Beteiligung

(1) Im Hinblick sowohl auf das künstlerische und das technische Personal, einschließlich der Darsteller, als auch auf die finanzielle Beteiligung und die Einrichtungen (Studios, Kopieranstalten und Postproduktion) sollte insgesamt eine allgemeine Ausgewogenheit gewahrt werden.

(2) Die nach Artikel 12 eingerichtete Gemeinsame Kommission prüft, ob diese Ausgewogenheit gewahrt worden ist und ergreift, sollte diese nicht der Fall sein, Maßnahmen, die sie zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit für notwendig erachtet.

Artikel 11 Abspann

Ein gemeinschaftlich produzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine "offizielle

deutsch-indische Gemeinschaftsproduktion" oder eine "offizielle indisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion" handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Indien und des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.

Artikel 12

Gemeinsame Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission setzt sich aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft der beiden Vertragsparteien zusammen.
- (2) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die Umsetzung und Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie Vorschläge zu unterbreiten, die für die Verbesserung der Umsetzung des Abkommens für notwendig erachtet werden.
- (3) Die Gemeinsame Kommission wird auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen Ersuchen zu einem Treffen oder auf sonstigem Wege einberufen.

Artikel 13

Zeitweilige Einreise

Für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) dem technischen und künstlerischen Personal der anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den zeitweiligen Aufenthalt dort;
- b) die Einfuhr in ihr und die Ausfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet von technischen und sonstigen für die Herstellung eines Films benötigten Ausrüstungsgegenständen und Materialien durch die Produzenten der anderen Vertragspartei.

Artikel 14
Änderung

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geändert werden.

Artikel 15
Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus der Auslegung oder der Umsetzung dieses Abkommens entstehen, werden durch Konsultationen und Verhandlungen einvernehmlich beigelegt.

Artikel 16
Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen einschließlich der Anlage, die Teil dieses Abkommens ist, bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, es wird nach Absatz 3 gekündigt.
- (3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.
- (4) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die vor der Kündigung anerkannt wurden.

Geschehen zu Berlin am 16. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in den Sprachen Deutsch, Englisch und Hindi, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Indien

Anlage
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Indien
über
audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen

Verfahrensregeln
für die Beantragung der Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion nach
diesem Abkommen

1. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen müssen mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden.
2. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien teilen der jeweils anderen zuständigen Behörde innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Einreichung der in Nummer 3 bezeichneten vollständigen Unterlagen ihren Vorschlag mit.
3. Die Antragsunterlagen umfassen für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache und für Indien in englischer Sprache Folgendes:
 - 3.1 das endgültige Drehbuch und die endgültige Inhaltsübersicht; Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien des jeweiligen Landes in Deutschland oder Indien gedreht. Die Vertragsparteien informieren sich zu gegebener Zeit gegenseitig über einschlägige Richtlinien oder Änderungen daran;

- 3.2 einen dokumentarischen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungs- und Verwertungsrechte an der Gemeinschaftsproduktion und über den rechtmäßigen Erwerb der Urheberrechte am Filmwerk;
- 3.3 ein Exemplar des von beiden Gemeinschaftsproduzenten unterzeichneten Gemeinschaftsproduktionsvertrags. Der Vertrag enthält folgende Angaben:
- a) den Titel der Gemeinschaftsproduktion;
 - b) den Namen des Drehbuchautors oder im Falle einer literarischen Vorlage den Namen des Bearbeiters; die nötige Erlaubnis zur filmischen Adaption eines literarischen Werks vom Autor/den rechtmäßigen Erben kann beigefügt werden;
 - c) den Namen des Regisseurs (damit gegebenenfalls eine Vertretung möglich ist, ist eine Vertretungsklausel zulässig);
 - d) das Budget;
 - e) den Finanzierungsplan;
 - f) eine Klausel zur Aufteilung der Einnahmen, Märkte und Medien oder einer Kombination hiervon;
 - g) eine Klausel über die jeweilige Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an den etwaigen Mehrkosten oder Minderkosten, wobei die Höhe dieses Anteils grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten stehen muss, wobei wiederum der Anteil des Minderheitsgemeinschaftsproduzenten an den Mehrkosten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen Festbetrag begrenzt sein kann, vorausgesetzt dass der in Artikel 9 des Abkommens festgelegte Mindestanteil eingehalten wird;
 - h) eine Klausel, die besagt, dass die zuständigen Behörden zu informieren sind, wenn sich die Höhe der Beteiligung eines Gemeinschaftsproduzenten nach bereits erfolgter Anerkennung durch die zuständigen Behörden ändert, wobei die Höhe der Beteiligung nicht die in Artikel 9 dieses Abkommens vereinbarte Mindestbeteiligung unterschreiten darf.
 - i) eine Klausel, die besagt, dass gemeinschaftlich nach diesem Abkommen produzierte Filme in dem einen oder anderen der beiden Länder in Übereinstimmung mit vorgeschriebenen Regeln/Verfahren öffentlich gezeigt werden dürfen,
 - j) eine Klausel, die besagt, dass die Gewährung von Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht der Verpflichtung gleichkommt, dass staatliche

- Behörden in einem der beiden Länder eine Genehmigung für die öffentliche Vorführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen;
- k) eine Klausel, die Maßnahmen vorschreibt, die zu ergreifen sind, falls
 - i) die zuständige Behörde eines der beiden Länder nach vollständiger Prüfung des Falles die Gewährung der beantragten Förderung verweigert,
 - ii) die zuständigen Behörden die Vorführung der Gemeinschaftsproduktion in einem der beiden Länder oder den Export in ein Drittland verbieten,
 - iii) eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - l) den Beginn der Dreharbeiten;
 - m) eine Klausel, die besagt, dass der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent eine Versicherung abschließt, welche mindestens "alle Produktionsrisiken" und "alle Risiken für das Originalmaterial" abdeckt;
 - n) eine Klausel, welche die Aufteilung der Urheberrechte am Filmwerk auf einer anteiligen, dem jeweiligen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten entsprechenden Grundlage regelt;
- 3.4 den Vertrag über den Vertrieb, wenn dieser bereits unterzeichnet worden ist, oder, sofern er noch abzuschließen ist, einen Entwurf;
- 3.5 ein Verzeichnis des künstlerischen und technischen Personals unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit und im Falle der Schauspieler unter Angabe ihrer vorgesehenen Rollen;
- 3.6 den Drehplan;
- 3.7 das ausführliche Budget, in dem die in jedem Land entstehenden Kosten aufgeführt sind, sowie
- 3.8 sämtliche Verträge und andere relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Finanzierung für alle, die an der finanziellen Struktur beteiligt sind.
4. Die zuständigen Behörden können weitere Unterlagen und Erläuterungen anfordern, die sie für erforderlich halten.
5. Grundsätzlich soll die endgültige Drehfassung (einschließlich der Dialoge) bei den zuständigen Behörden vor Beginn der Dreharbeiten eingereicht werden.
6. An dem Originalvertrag können Änderungen, einschließlich der Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten, vorgenommen werden; allerdings müssen sie bei den zuständi-

gen Behörden vor Abschluss der Gemeinschaftsproduktion zur Genehmigung eingereicht werden. Die Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten ist nur in Ausnahmefällen und aus von beiden zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.

7. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über ihre Entscheidungen.